



**Schleswig-Holstein**

**Thomas Behrends  
Hans Ewers**

Landesgeschäftsstelle Neumünster  
Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Telefon: 04321 - 53734  
Telefax: 04321 - 5981  
E-Mail: [Thomas.Behrends@NABU-SH.de](mailto:Thomas.Behrends@NABU-SH.de)

Neumünster, den 4. Mai 2007

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord**  
Planfeststellungsbehörde –Anhörungsbehörde–

Az P-143.3/46

Hindenburgufer 247

24106 Kiel

Per Fax 0431 – 3394 6399 und

E-Mail [poststelle@wsd.de](mailto:poststelle@wsd.de)

**PFV zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe, Antrag auf Durchführung vorgezogener Teilmaßnahmen**

**Hier:** Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Schleswig-Holstein vom Naturschutzbund Deutschland erhebt zum Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe und den Antrag auf vorgezogene Teilbaumaßnahmen folgende Einwände.

Die Planung wird vom NABU Landesverband SH abgelehnt, da das beantragte Vorhaben erhebliche und nachhaltige Eingriffe in die Unter- und Außenelbe verursacht, u. a. durch

- die direkten Baggereingriffe und Strombaumaßnahmen,
- die Ab- und Umlagerung des Baggergutes,
- die Änderung der Wasserstände in Folge veränderter Tidedynamik,
- der Verlagerung der Brackwasserzone stromaufwärts,
- die Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten von nationaler und internationaler Bedeutung,

Zusätzlich wurden die bisherigen Vertiefungs- und Ausbaumaßnahmen nicht kompensiert.

Es fehlen die nach FFH-RL, BNatschG sowie nach WHG nötigen Alternativenprüfungen. Weiterhin vertreten wir die Auffassung, dass eine Strategische Umweltprüfung SUP hätte vorgenommen werden müssen.

**Die beantragte Fahrrinnenanpassung weist in den vorgelegten Unterlagen durchgreifende Verfahrensfehler auf und ist deshalb nicht genehmigungsfähig.**

**Abgelehnt wird auch das Ansinnen, Teilmaßnahmen vorzuziehen.** Wir möchten vorsorglich daraufhin weisen, dass aufgrund der festgestellten erheblichen Mängel der Unterlagen einerseits und des verkürzten Instanzenweges durch das Gesetz zur Beschleunigung der Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben (vgl. BT Drs. 16/54 v. 04.11.05) andererseits die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht begründet ist.

Im Übrigen machen wir uns die Stellungnahmen der Naturschutzverbände BUND Hamburg und BUND Niedersachsen, WWF Deutschland und des AG 29 Verband SH (LNV) zu Eigen.

Weiterhin beantragen wir **Akteneinsicht** bzw. – sofern möglich – Zusendung aller bei den Planfeststellungsbehörden eingehenden **behördlichen Stellungnahmen**, insbesondere aber der beteiligten Umwelt-/Naturschutzbehörden möglichst zeitnah nach ihrem dortigen Eingang. Hierbei berufen wir uns auf die Bestimmungen des **UIG** bzw. der europarechtlichen Vorgaben zum Recht auf Einsicht in Umweltinformationen.

**Zu den vorliegenden Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### **Unterlage F.2 Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung**

Die Untersuchung ist in sich nicht schlüssig und nicht plausibel. Dies ist in der unzureichenden und nicht aktuellen Datengrundlage, die hier zugrunde gelegt wird, begründet. Aus diesem Grund führt die Prüfung zu falschen und unvollständigen Schlussfolgerungen. Bei einigen Artengruppen werden aktuelle Vorkommen von Arten der BArtSchV nicht berücksichtigt, so dass überhaupt gar keine Aussagen zur Betroffenheit gemacht werden.

Dies ist in der mangelnden Aktualität der Datengrundlage (Untersuchungen aus den Jahren 1993 bis 1996; zit. Gutachten von BfBB 1997a) begründet. Das zugrunde gelegte Gutachten für die Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung für die Wirbellosen ist damit 10 Jahre alt und die darin aufgeführten Kartierungen noch älter.

Auch sind die herangezogenen Studien seinerzeit nicht mit dem expliziten Auftrag, die hier und heute zu berücksichtigen Arten zu erfassen, durchgeführt worden. Für die artenreichen Gruppen Schmetterlinge (Kap. 3.1.1.1.2 in F.2, Seiten 29/74 – 31/74) und Käfer (Kap. 3.1.1.1.2 in F2., Seiten 34/74 – 36/74) sind Vorkommen von geschützten Arten, die in der verwendeten Datengrundlage nicht erwähnt bzw. erfasst sind, im Untersuchungsgebiet bekannt. Insgesamt sind dies mehr als 10 Arten dieser zwei Insektengruppen, von denen aktuelle Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt sind und in der vorgelegten Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung keine Berücksichtigung finden. Darunter ist auch eine Art der FFH Richtlinie (Anhang IV) mit aktuellen Reproduktionsnachweisen (*Proserpinus proserpina*, siehe auch Tab. 3.1-7 in Kap. 3.1.1.1.2 in F2 auf Seite 30/74), die in der vorgelegten Untersuchung keine Berücksichtigung findet, d.h. nicht in eine Abwägung, Beurteilung bezüglich ihrer Vorhaben bedingten Empfindlichkeit einbezogen wird.

**Darum kann aus den veralteten Gutachten keine Ableitung zur Fragestellung der Artenschutz-Verträglichkeit des Vorhabens abgeleitet werden.**

Ein Vorkommen des Strand-Sandlaufkäfers *Cicindela maritima* wird zwar für verschiedene Gebiete erwähnt, aber es werden keine Aussagen zur Befindlichkeit der Art nach der vorgestellten Methodik vorgenommen:

1. Auswirkungen auf die Gesamtheit der an der Unterelbe vorkommenden Populationen während der Ausbauphase z.B. während des Aufspülvorganges werden nicht vorgestellt bzw. finden keine Erwähnung. Dabei besteht aufgrund der biologischen/ökologischen Ansprüche der Art die akute Gefahr, dass der Käfer im Zuge der Maßnahme lokal aussterben kann.
2. Zu *Cicindela maritima* wird eine Vorprüfung unter Missachtung seiner Lebensweise und unter Missachtung seines tatsächlichen Lebensraumes vorgenommen. Diese Vorprüfung ist darum fehlerhaft und kommt zu unzutreffenden Schlussfolgerungen
3. Eine Konfliktanalyse und der Abgleich der entsprechenden Prüffragen findet nicht statt.

Tatsächlich lebt der Sandlaufkäfer im sehr engen Spülsaumbereich am Ufer der Unterelbe auf Sandstränden und ist gegenüber Veränderungen der Sedimentation, Erosion, Veränderungen in der Korngröße bzw. des Substrates hochgradig empfindlich. Aus diesem Grund kommt die Art auch nur noch an wenigen Stellen vor und wird auch bundesweit in der Roten Liste aufgeführt. Es wird eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Aufspülungen erwartet. Dies trifft vor allem im Bereich Hetlingen und auf den Elbinseln zu.

#### **Unterlage H4a: Schutzgut Terrestrische Flora**

Die Bewertung des Bestandes entspricht insofern nicht dem aktuellen Stand, da die Gefährdung der Pflanzenarten auf SH Gebiet auf Grundlage einer veralteten Roten Liste von 1990 erfolgt und die 2004/2006 erschienene neue Rote Liste keine Berücksichtigung findet (siehe Kapitel 2.3.3 in H4a).

#### **Unterlage H.4: Bestandserhebung Flora und Fauna**

- fast ausschließlich auf vorhandene Daten gestützt
- kaum eigene Erhebungen
- hier wurden über 10 Jahre alte Daten benutzt; z. B. H4a S. 14, H5b S. 57, H4b S.14
- dadurch werden z.B. Flächen für Ufervorspülungen falsch bewertet

Ufervorspülungen, Unterwasserablagerungen, Umlagerungen Aufspülungen verursachen starke Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nach § 10 (LNatschG) zu vermeiden und zu minimieren. Siehe auch § 6 UVPG. Besonders problematisch ist in dem Zusammenhang die Ufervorspülung bei Glückstadt/Störmündung 219,4 ha und Kollmar (besonders A) 44,3 ha:

Hier werden sehr hochwertige Wattgebiete zerstört; das Vorhaben muss unterbleiben, siehe H. 3 Schutzgut Boden Tab 7-17 hohe Bewertung der Änderung des Schutztypus. Insgesamt liegt hier der Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit beim Schutzgut Boden.

Besonderes Schwerwiegend: In H.4a Terrestrische Vegetation: dort werden die Eingriffsfolgen verharmlost. Große Schlickwattbereiche werden durch Aufspülungen (Sand) ersetzt. Die Aufspülung füllt keilförmig das bisher naturnah flach/sanft abfallende Ufer steil auf (28 m Böschung steil und schmal, hoher Wellenschlag, keine Vegetation). Dadurch gehen große Flachwasserbereiche verloren. Aufspülungen bis 0,15m unter MThW, dadurch nur 24 Meter Wasser (bei Flut) -> Eine typspezifische Vegetationszonierung kann sich im Anschluss an die Maßnahme nicht ausbilden.

Somit verstößt die Maßnahme gegen die Verpflichtung eines Erhaltes des Staus quo des FFH Gebietes „Elbästuar“. Im Gegenteil: sie geht noch weit darüber hinaus, da sie den Zustand wesentlich verschlechtert.

Im LBP soll der Eingriff durch Maßnahme V2-b minimiert werden bzw. zu erhaltende Röhrichtbestände sollen mit 15 cm Sand überspült werden. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die weiter unten angeführten Ausführungen zu dem Themenkomplex „Regeneration von Röhrichten“.

#### **Unterlage H.5c Schutzgut Tiere und Pflanzen: Biotoptypen**

In dem Gutachten amphibische und aquatische Biotoptypen werden die Eingriffe und die dadurch verursachten Veränderungen bewertet.

Die in diesem Teilgutachten getroffenen Aussagen zu den Vorhabenswirkungen der Ufervorspülungen sind in sich nicht schlüssig oder sachlich unrichtig dargestellt. Eine Bewertung der Eingriffe in Bezug auf ihre mögliche negative Erheblichkeit erfolgt auf eine nicht nachvollziehbare und widersprüchlich Art und Weise. Die abschließende Bewertung ist oberflächlich und fachlich nicht nachvollziehbar.

Dies sei an dem Beispiel der Vorspülungen in Hetlingen exemplarisch vorgestellt:

Auf Seite 11/59 (H.5c) wird in den „Vorhabenwirkungen“ eine wesentliche Veränderung der morphodynamischen und autökologischen Charakteristika der Biotoptypen festgestellt. Weiterhin wird auf S. 20/59 pauschal ausgesagt, „dass die erfassten Biotoptypen (...) einer ausgeprägten hydromorphologischen Dynamik unterliegen.“

Basierend auf diesen grundsätzlichen Feststellungen findet keine fachlich ausreichende Darstellung der Auswirkungen der Ufervorspülungen statt. Auf S. 39 wird zu Hetlingen jedoch von einer erheblich negativen Veränderung ausgegangen bzw. die Aufspülung wird so bewertet. Gleichzeitig wird in der summarischen Tab. 3.1-2 auf S. 41 diese erheblich negative Veränderung unverständlicher Weise nicht dargestellt. Insgesamt führt die Aufspülung zu einer Verringerung der Flachwasserfläche, der bei Ebbe trocken fallenden Flächen und der Uferfläche (hier überwiegend Sandbänke und Strand). Die jetzt dort herrschenden dynamischen Kräfte werden auf einen schmaleren Bereich, der wesentlich dichter an der Fahrrinne liegt eingeeengt. Welche Wirkungen dies auf den aufgespülten Bereich hat ist nicht dargestellt, so dass auch keine Ableitung über eine zukünftige Biotoptypen-Entwicklung vorgenommen werden kann. Die aufgehöhten Sandbereiche stellen aufgrund der veränderten Hydrologie eine andere ökologische Rahmenbedingung dar unter der sich eine von den jetzigen Verhältnissen andere Sukzession vollziehen kann. Dieser Umstand wird durch die pauschale und sachlich unrichtige Aussagen, die Aufhöhung sei keine Biotopumwandlung und deswegen auch als Eingriffsneutral zu bewerten, nicht diskutiert. Wenngleich auch die vernichteten Röhrichtbestände klein sind, so stellt die im Gutachten getroffene Aussage bezüglich ihrer Regenerationsfähigkeit nur eine Behauptung dar, die vor dem Hintergrund der veränderten Hydrologie zu begründen ist. Gleichwohl stellt auch der geringe Flächenanteil der von den Spülmaßnahmen betroffenen Vegetation einen wertgebenden Anteil des Gebietes dar. Insofern ist bei der vorgesehenen Vernichtung dieser Bestände die Erheblichkeitsschwelle deutlich überschritten.

Nach der geltenden NSG Verordnung und der Schutzzweck und –zieldefinition des FFH Gebietes ist eine Zerstörung der Habitatintegrität und Vernichtung der kennzeichnenden Vegetationsbestände ein unzulässiger, da schwerwiegender Eingriff.

Da der aufgespülte Sandbereich zum größten Teil erheblich höher liegt und damit trockener ist, kann nicht von dem gleichen Biotop gesprochen werden, sondern nur von einem neuen Biotop über dessen zukünftige Besiedlung und Entwicklung jede Prognose fehlt.

Gleichzeitig wird anlagebedingt der jetzige Lebensraum (Sandbank, Sandstrand, Röhricht) vollständig zerstört, so dass die Fauna und Flora hier verloren geht. Das aufgespülte Material ist weitgehend frei von Diasporen, so dass die anschließende Wiederbesiedlung nicht zeitnah gewährleistet ist. Vorkommen besonders geschützter Arten nach der Bundesartenschutzverordnung verlieren ihr Biotop. Inwieweit der neu geschaffene Bereich wiederbesiedelt wird, geht aus der Artenschutz-

Verträglichkeitsuntersuchung nicht hervor. Vor allem betroffen ist hiervon eine Population des Sandlaufkäfers *Cicindela maritima*, die in der UVU und der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung unerwähnt bleibt. Es wird nicht dargestellt, ob das neue Biotop überhaupt als Lebensraum für diese Art geeignet ist.

#### **Unterlage H.5b: Teilgutachten aquatische Fauna der UVU**

Die Aussagen zu Auswirkungen des beantragten Vorhabens werden auf nicht nachvollziehbare und sachlich falsche Art und Weise prognostiziert und bewertet. Die Auswirkungen auf die aquatische Fauna sind bezüglich der Sensibilität gegenüber dem Vorhaben neu zu bewerten.

Beispielhaft seien hier die Aussagen zum Zoobenthos hervorgehoben:

Im Kapitel 2.2.4 wird der Ist-Zustand beschrieben und auf Seite 27/200 in H.5b wird in einer Anmerkung ausgeführt: „*im Prognoseteil wird bei der Beschreibung der Auswirkungen an den jeweiligen Eingriffsorten detailliert auf den dortigen Bestand eingegangen*“. Der geneigte Leser erwartet nunmehr zu einer Maßnahme wie der Vorspülung bei Hetlingen (oder anderen Ufer Auf-/Vorspülungen) beispielsweise im Kapitel 3.1 Prognose bei Durchführung des Vorhabens

1. den dortigen Bestand Zoobenthos zu erfahren
2. die Auswirkung auf das Zoobenthos bei Hetlingen im Zuge der Vorspülungen zu erfahren.

Leider finden sich dergleichen wie auf Seite 27 angekündigt in dem Kapitel 3.1.1.3 Ufervorspülungen nicht. Zum Thema Zoobenthos steht dort lediglich, dass „*nach Ende der Herstellung (...) sich die Vorspülflächen wieder besiedeln [werden]*“. Vorher wird ausgeführt, dass während der Bauphase mit einem weitgehenden Verlust des Zoobenthos in den Spülbereichen zu rechnen ist. Davon betroffen sind insgesamt 329,5 ha.

Mehr nicht! Keine Darstellung des Bestandes an den Orten der jeweiligen Eingriffe und keine gebietsbezogenen Einzelfallbeurteilungen des Eingriffes; also nicht einmal die selbst angekündigten Verfahrensschritte werden hier abgearbeitet.

Die UVU ist auch an dieser Stelle lückenhaft, methodisch nicht nachvollziehbar aufgebaut und stellt fachlich fehlerbehaftete Bewertungen vor. Die UVU ist darum nicht aussagekräftig und muss neu bearbeitet werden.

#### **Unterlage H.5c Biototyp: Tide-Beeinflusstes Röhricht**

Gebetsmühlenartig wird bei jeder Sedimentverbringungsmaßnahme, ob Aufspülung über MTHW oder unter MTHW (=vor- und Aufspülung), wiederholt, dass dieser Biototyp und die hier vorkommenden Pflanzenarten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es wird in einer nicht durch Fachliteratur, Studien oder aktuelle Beispiele belegten Fußnote 28 (S. 123/174 in Kap. 3.1.2.1 in H 4a) von „günstigen Rahmenbedingungen“ und einem „hohen Entwicklungspotential für Röhrichte im Bereich der Ufervorspülung“ gesprochen. Alleine diese eine verbal-argumentative Aussage wird bei allen Auf-

und Vorspülungen mit der gutachterlichen Stellungnahme angeführt, die Maßnahmen würden sich mittel- und langfristig vollständig regenerieren.

Dieser Darstellung ist zu widersprechen. Sie ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die tatsächliche, reale Entwicklung der Tideröhrichte in den letzten Jahren zeigt eine besondere Sensibilität des Lebensraumes gegenüber Änderungen in der Sedimentation und Strömung. Auch sind die Röhrichte in ihrer typischen Artenzusammensetzung an den verschiedenen Standorten auch unterschiedlich ausdifferenziert und spiegeln so Substratunterschiede wieder. Eine pauschale Darstellung von „Röhrichten“ unterschlägt diese Tatsachen, so dass die abgeleitete Beurteilung fachlich nicht nachvollziehbar bleibt.

#### **Unberücksichtigt bei dieser Überlegung bleiben:**

1. Veränderungen in der Substratbeschaffenheit nach den Aufspülungen,
2. Veränderungen im Höhengradienten und damit in der Hydrologie,
3. Veränderungen in der Strömung, Erosion und Tidegeschehen (hydrodynamische Änderungen), da der Standort sich wesentlich näher der Fahrrinne befindet als vorher;
4. die Zeithorizonte in denen sich sowohl die Pflanzenarten als auch der Biotoptyp „Tideröhricht“ wieder regenerieren.
5. Die Kontinuität der Habitate für die auf diese angewiesene Fauna bleibt unerwähnt. Es fehlt jeder Querverweis dazu.

Es ist in einer „worst-case“ Argumentation darzulegen, was für eine Sukzession zu erwarten wäre, wenn aus edaphischen Gründen ein Röhrichtwachstum an gleicher Stelle nicht möglich ist.

Weiterhin stellt die Fußnote 28 den Biotoptyp implizit so dar, als würde er nur aus Polykormon bildenden Großröhrichten bestehen. Dabei sind die Tideröhrichte gerade auch der Lebensraum einer Anzahl weiterer kleinwüchsiger Arten mit höherer Empfindlichkeit als beispielsweise das Schilf. Aus diesem Grund ist der regenerierte Röhrichtbestand möglicherweise habituell dem ursprünglichen Röhricht ähnlich, unterscheidet sich jedoch maßgeblich in der Artenzusammensetzung, Artendominanz und Strukturvielfalt. Somit kann nicht von einem gleichen Zustand hinterher die Rede sein. Davon betroffen ist insbesondere der potentielle und tatsächliche Lebensraum vom Schierlings-Wasserfenchel (siehe Anhang 3, Teil H.4a Seite 3/10: Auflistung der Zeigerwertarten für einen SWF Standort innerhalb der Tideröhrichte).

Unzureichend wird diese geringere Wertigkeit eventuell neu entstehender Röhrichte bei der FFH Verträglichkeit und WRRL Konformität berücksichtigt. Der FFH Lebensraum „Tideröhricht“ verschlechtert sich lokal (FFH) und die WRRL Qualitätskomponente verändert sich bezüglich ihrer Wertigkeit ebenfalls. Die geplanten Maßnahmen zur Sedimentverbringung sind nicht konform mit den Verschlechterungsverboten.

### **Untersuchungen der Schutzgüter: Unterlagen H.4a und H.5c**

Bei den Auswirkungen geplanter Maßnahmen zur Sedimentaufspülung wird für alle Bereiche gleichlautend ohne eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung und Begründung wiederholt, dass die Biotoptypen KBR und KRP (Röhrichte) wie auch KSA und KBO (Sandbänke und Wattflächen) keine Biotopumwandlung erfahren bzw. eine Regenerationsfähigkeit vorhanden ist.

Diese Darstellung entspricht nicht den realen Erfahrungen durch veränderte Sedimentation und Aufspülung nach der letzten Elbvertiefung von 1999, wo erkennbar wird, dass erhebliche Verschiebungen in der Vegetationszonierung oder Veränderungen in der strukturellen Ausstattung der Biotoptypen i. S. von Vegetationseinheiten zu erkennen sind. Die beobachteten Veränderungen u. a. bei Haseldorf haben eine direkte Wirkung auf die Besiedelbarkeit der Tideröhrichte für die prioritäre FFH Art *Oenanthe conioides*.

### **Fazit Vor-/Aufspülungen und Bewertung in den Unterlagen F1 und H.4/H.5**

Die geplanten Maßnahmen der Sedimentverbringungen stellen eine Missachtung der FFH Kohärenz, einer zeitlichen und räumlichen Kontinuität der Lebensräume dar. Solange nicht als gesichert gelten kann, dass betroffene Arten/Artengemeinschaften und Lebensräume in denen von Auf-/Vorspülungen betroffenen Gebieten wieder in ihren Beständen erholen und nicht dauerhaft dezimiert werden, ist zu unterstellen, dass die Maßnahmen als erheblicher Eingriff zu werten sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die geplanten Maßnahmen finden in FFH Gebieten und oder NSG Bereichen statt, in denen diese durch die entsprechenden Landesverordnungen unzulässig sind.

Im Übrigen wird bezüglich der Vor- und Aufspülungen auf die detaillierte Stellungnahme des WWF Deutschland verwiesen, die sich der NABU SH zu Eigen macht (hier: Ausführungen des WWF unter Punkt 2 „Zu den Ergebnissen der Verträglichkeitsuntersuchung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Es sei ausdrücklich auf die methodisch unhaltbare Vorgehensweise der Gutachtergemeinschaft IBL & IMS verwiesen, die ohne fachliche Abwägung und Begründung in persönlichen Statements abschätzen, inwieweit eine Erheblichkeit des Vorhabens vorliegt.

Diese Vorgehensweise widerspricht in eklatantem Umfang den rechtlichen Vorgaben einer objektivierten und nachvollziehbaren FFH VU und UVU basierend auf den Erhaltungs- und Schutzziele der FFH Gebiete und NSG's. Persönliche Einschätzung zur möglichen Zielerreichung von Schutzziele in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und in NSG's im Zusammenhang mit der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen sind vollkommen belanglos.

Stellvertretend heben wir hier das Beispiel Kollmar hervor, wo die Aufspülung besonders drastisch in den Lebensraum der Tideelbe eingreift.

- Auswirkungen der Ufervorspülung bei Kollmar und Glückstadt sind erheblich, u. a. werden 32 ha Röhricht zerstört. Teichrohrsänger, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Rohrammer verlieren ihren Brutplatz. Die Aussage, nur Teichrohrsänger sind von dem Vorhaben betroffen, ist falsch. Auch Rastplätze gehen verloren, z. B. für Enten und Limikolen. Ausweichmöglichkeiten be-



stehen nicht, da alle vorhandenen ähnlichen oder gleichartigen Lebensräume besiedelt sind. Solche Lebensräume sind schon jetzt knapp, weil durch die vorherige Elbvertiefung bereits erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

#### **Unterlage F1: „FFH Verträglichkeitsvoruntersuchung“**

Die Verwendung des Begriffes „Screening“ (insgesamt 127 Mal!) ist bei einer FFH VU unangemessen und stellt implizit eine Verballhornung der Aufgabe dar, da das Screening ein Vorgang ist, der zu überprüfen hat, inwieweit ein Vorhaben geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu beeinträchtigen. Dieser Vorgang ist angesichts der geplanten Maßnahme im Vorfeld erfolgt und an dieser Stelle ist eine nach allgemein anerkannten Regeln aufzubauende FFH VU (siehe u.a. BfN F & E Vorhaben (Endbericht 2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH Verträglichkeitsuntersuchung, FKZ 801 82 130) durchzuführen.

Somit stellt nicht das Screening, sondern die präzise auf die Schutzgüter der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Arten und Habitate) durchgeführte Prüfung Inhalt der FFH VU dar. Die von der Gutachtergemeinschaft willkürlich und abweichend von einer allgemeinen Praxis durchgeführte Auswahl/Selektion von einzelnen Auswirkungen des Vorhabens ist ungeeignet, den umfangreichen Wirkkomplex des Vorhabens darzustellen. Eine umfassende Prognose über die gesamte Bandbreite der Auswirkungen auf die NATURA 2000 Gebiete fehlt.

Ein grundsätzlicher Mangel der FFH VU liegt im Fehlen einer quantifizierten Auflistung derjenigen negativen Auswirkungen, die sich gebietsbezogen auf die vom Vorhaben betroffenen, Wert gebenden Arten und Lebensraumentypen beziehen.

Hierzu verweist der NABU SH ausdrücklich auf die Stellungnahme des WWF Deutsch und deren ausführliche Stellungnahme zur FFH VU. Der NABU schließt sich den dort getroffenen Aussagen an.

#### **Unterlage H.5b Seite 117, 127 Auswirkungen der Aufspülungen auf das Benthos**

„Die Auswirkungen werden als mittlräumig, mittelfristig und gering negativ bewertet. Sie sind somit unerheblich negativ.“

- Die Besiedelung von Wattflächen von vielfältigen Faktoren ab. Struktur, Zusammensetzung der Sedimente und Dauer der Überflutung sind ausschlaggebend. Schlickwatten sind völlig anders besiedelt als Sandwatten und außerdem wesentlich Arten- und Individuenreicher als Sandwatten. Damit haben Sandwatten eine wesentlich geringere Bedeutung als Nahrungsgrundlage für Fische und Vögel. Misch- und Schlickwatt aber eine hohe Bedeutung (Pfannkuch et al, 1975, 1981).
- Da die überspülten Wattflächen in ihrer Sedimentzusammensetzung völlig verändert werden, weil die Aufspülungen fast immer Sandig-Grobkörnig sind, verlieren sie ihre jetzige Charakteristik und aktuelle Hochwertigkeit und können diese auch langfristig nicht wieder erlangen.

### **Unterlage H. 4b: Teilgutachten der UVU zu Brutvögeln**

Die Folgen der Eingriffe für die Vögel sind falsch bewertet. Selbst die vorhandenen Daten (Elbsande-Zählungen) sind falsch ausgewertet. Außerdem sind vorliegende Daten nicht berücksichtigt worden. (Wasservogel und Gänsesynchronzählungen). Entsprechende Daten liegen in der ISU Haseldorf und der staatlichen Vogelschutzwarte in HH vor. Durch die unzureichende Berücksichtigung vorliegender Daten wird ein falsches Bild bezüglich der ornithologischen Bedeutung des Unterelberaumes gezeichnet. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Bewertung, die eindeutig zu geringwertig ausfällt.

Nördlich der Störmündung wird das Watt nach Karte H 04b-2 mit Wertstufe 4 bewertet. Da die Nonnengans hier seit 2002 mit international bedeutenden Zahlen vorkommt, hätte die Wertstufe 5 eingesetzt werden müssen. Genauso H 04b-1: ohne dass den Gutachtern Daten vorlagen, werden Wertstufe 3 und 4 eingesetzt. Für das Vorland (hohe Bedeutung) liegen uns eine Reihe von Bruthinweise vor: z. B. Kiebitz, Rotschenkel, Wachtelkönig, Austernfischer, Wiesenpieper, Blaukehlchen, bzw. bei Kollmar, Bekassine, Brandgans, Uferschnepfe. Deshalb hätten diese Bereiche mit Wertstufe 5 eingesetzt werden müssen. Prognose der Umweltauswirkungen ist auf der von der Gutachtergemeinschaft vorgelegten Datenauswertung nicht möglich bzw. falsch.

- Weiterhin gehen 200 ha Mischwatt verloren. Da sie die Nahrungsbasis für Brut- und Rastvögel sind, ist mit stärkeren Bestandseinbrüchen bei Brutvögeln und Nahrungsmangel für Rastvögel zu rechnen. Auch und besonders der angrenzende Bereich. Ausweichen kaum möglich. Wie die Beobachtungen auf den Ausgleichsflächen für Mühlberger Loch zeigen, gehen die Bestände dort insgesamt zurück. (z.B. Löffelente) (Mitteilung Mittschke, eigene Beobachtungen)
- Insgesamt verändert sich die Verweildauer des Wassers bei Flut. Durch die erhebliche Ver-ringerung der Flachwasserzonen und Aufhöhung des Bodens ist die verbliebene Wasser-säule von geringer Höhe. Die derzeit zu beobachtende, rasche Verschlickung und Versan-dung von flachen, ufernahen Bereichen kann dazu führen, dass die ehemals während der gesamten Flutperiode überschwemmten Bereiche nur schwach und nicht vollständig über-flutet werden.

Außerdem sind dem Gutachter nicht alle vorhandenen Daten bekannt. So liegen Zählungen für Gastvögel im gesamten SH-Unterelberaum bis Brokdorf bzw. bis AKW Brunsbüttel vor. Alle Erfassungsmethoden sind dokumentarisch und bekannt (Seite 50). Sowohl der AK an der HH Vogelwarte die Elbsande-Zählungen und der NABU lieferten über Jahre hinweg Daten, die zugänglich sind und in die Auswertungen hätten eingehen können. Die Behauptung, dass die Erfassungen in der Regel bei Hochwasser stattfinden, ist falsch. Es wird im Gegenteil in der Regel bei Niedrigwasser gezählt.

Auch in der Krückaumündung wird gezählt. So z.B. im Jahr 2005 5200 Nonnengänse an einem Tag. Ebenso liegen Daten für die Rhin-Platte vor. Unverständlich bleibt auch, warum auf Seite 65 der Gutachter zwar die kleinräumige Datenermittlung und Auswertungsmöglichkeit der Elbsande-Zählungen feststellt. Für die Bewertung der Vorspülungen dann die Datenbasis jedoch nicht nutzt und dadurch das Ziel einer UVU erneut verfehlt.

Insgesamt kommt der Gutachter durch Nichtbeachtung vorliegender Daten besonders der Elbsande-Fakten zu falschen Bewertungen.

Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung des Gutachters, dass die Auswirkungen z.B. in der Bauphase keine Folgen für die Brutvögel haben, da sie ausweichen können. Es liegen jedoch keine Untersuchungen über das Vorhandensein solcher Ausweichmöglichkeiten vor. Das ist ein Mangel; denn geeignete Bruthabitats sind besetzt von anderen Vögeln und sind nicht beliebig vermehrbar bzw. beliebig dicht zu besiedeln.

Auf Seite 133 wird behauptet, die Tide-Röhrichte zwischen Glückstadt und HH würden vom Teichrohrsänger besiedelt. Das ist doch eine sehr verkürzte Betrachtung. Röhrichte sind komplexe Lebensbereiche und bieten Lebensraum und Bruthabitats z. B. für Sumpfrohrsänger, Blaukehlchen, Bartmeisen, Rohrammer. Daraus folgt erneut, dass der Gutachter wesentliche Gesichtspunkte der Folgen von Vorspülungen nicht ausreichend bewertet.

### **Pagensand**

Die Spülfelder 1 und 2 sind Plan festgestellte Ausgleichsflächen für die Elbvertiefung 1999. Die vorgesehenen Maßnahmen setzen die Ausgleichsfunktion außer Kraft. Damit liegen die Verfügbarkeit der Flächen und deren Verwendung nicht im Ermessensspielraum der Gutachter. Eingriffe in diese Flächen sind aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erwägungen abzulehnen.

Gutachten H 4a stellt fest, dass auf Spülfeld 2 und 3 zusammen 7,2 ha hochwertige bzw. sehr hochwertige Biotope zerstört werden. Vogelarten: 32 Brutvogelarten auf SF 3, 22 Brutvogelarten auf SF 2, darunter auch 2 Anhang 1-Arten und auch die Löffelente mit 8 BP

Die Gebiete SF 2 und SF 3 sind hochwertig. Sie sind schon Ausgleichfläche für Anhang 1 Arten und weitere bedrohte Vogelarten.

Im LBP auf Seite 68 wird behauptet, es würden sich in 5 Jahren hochwertige Biotope entwickelt haben. Ist sachlich nicht begründet, auch stellt sich die Frage wie eine zeitnahe Habitatkontinuität der betroffenen Arten gewährleistet werden soll (Wiederbesiedlung: vergleichbare Biotopqualität für die betroffenen Arten). Daraus abzuleiten, dass keine Kompressionsmaßnahmen zu tätigen sind, ist nicht FFH RL und Vogelschutzrichtlinien konform.

Forderung: Pagensand SF nicht nutzen, weil schon Ausgleichsflächen und wegen ihrer hohen Wertigkeit unverzichtbar.

### **Hetlingen**

Die Lagestabilität der aufgespülten Sande muss genauer beschrieben werden. Ein möglicher Abtrag/Erosion ist zu quantifizieren. Der aufgrund von Strömungen zu erwartende Weg und Verbleib erodierender Sandmengen ist aufzuzeigen. Es liegen qualifizierte Aussagen vor, die eine nur kurze bis mittelfristige Bleibedauer der Sande in dem Aufspülungsbereich Hetlingen prognostizieren (5-10 Jahre).

Wenn die 130.000 m<sup>3</sup> Sandmassen sich am Ufer entlang Stromaufwärts bewegen, kann das Fährmannsander Schlickwatt zugedeckt werden. Damit ist eine direkte Auswirkung mit möglicherweise erheblich negativen Folgewirkungen auf ein NSG und einen wichtigen Teil des NATURA 2000 Gebietes „Elbästuar“ gegeben. Dies ist in einer Verträglichkeitsuntersuchung zu bewerten. Solange zu diesem Fragenkomplex noch keine Antworten aufgrund fehlender oder Fehler behafteter Untersuchungen vorliegen, ist eine Aufspülung bei Hetlingen abzulehnen.

Für alle Ufervorspülungen gilt, dass nicht nur große Röhrichtflächen erheblich beeinträchtigt werden, sondern die Benthos-Lebensgemeinschaften durch kürzere Überflutungszeiten starken Beeinträchtigungen ausgesetzt sind (**siehe H.5b**). Es bleibt ungeklärt, wieso die Gutachtergemeinschaft ansatzweise detaillierte Aussagen zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Zoobenthos für die Bereiche der Umlagerungen und Übertiefenverfüllungen abgibt, jedoch nicht für alle Auf- und Vorspülungen im Uferbereich (**H.5b S. 108 und 117**). Vor allem vor dem Hintergrund der sich ändernden Salinität und Lebensraumbedingungen sind Prognosen der Vorhabensbedingten Auswirkungen von Sediment-spülungen für jede einzelne Teilfläche vorzunehmen. Hierbei ist eine qualifizierte und quantifizierte Bewertung bzw. Prognose der Auswirkungen vorzunehmen. Eine Prüfung der Auswirkungen auf den Spülflächen benachbarten Flachwasser und Wattbereichen fehlt gänzlich. Immerhin sind von diesen Spülmaßnahmen 329,5 ha betroffen. Nach Aussagen der Gutachter werden die Vorspülflächen wieder besiedelt (**S. 118/200 in H.5b**). Aber darin erschöpft sich die gesamte Aussage der Prognose der Umweltauswirkungen vollständig. Welche Arten sich in welcher Zeit ansiedeln, wie die Unterschiede der Flächen untereinander ausfallen, auf welcher Fläche eine Besiedlung stattfindet, generell: wie das gesamte Wiederbesiedlungsmuster und – potential einzuschätzen ist: dazu fehlt jede Aussage. Insofern kann gar nicht als gesichert angenommen werden, wie es die Gutachtergemeinschaft in ihrer Beurteilung vornimmt, dass die Auswirkungen unerheblich negativ sind (S. 118/200 in H.5b zu Benthos). Ohne eine quantifizierte Aussage ist so ein Schluss eine rein subjektive Einschätzung ohne eine fachliche Absicherung.

Viele Sandwattbereiche werden Strömungsberuhigt und verlieren ihre Bedeutung als Laich- und Lebensräume für Fische. Untersuchungen zu dieser Fischproblematik fehlen außerdem.

Ablagerungs- und Umlagerungsflächen. Verfüllungsflächen. H 5b S. 108 beschreibt, dass die Benthos-Lebensgemeinschaften in diesen Bereichen vollständig zerstört werden. Über 2600 ha Flächen werden innerhalb des Stromes auf lange Zeit für alle Lebewesen wertlos. Das ist besonders in einem NATURA 2000 Lebensraum eine sehr starke Beeinträchtigung und Verschlechterung, vor allem weil auch Flächen des Nationalparks schleswig-holsteinisches Wattenmeer betroffen sind. Es ist anzunehmen, dass Teilbereiche wieder besiedelt werden. Ob mit gleicher Qualität oder zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt ist nicht ausreichend dargestellt. Bei zeitlichen Verzögerungen oder Unterschieden in der Artensammensetzung und Artendominanz sind auch die Wechselwirkung zu den FFH RL/Vogelschutz RL/Artenschutzverordnung aufzuzeigen und zu bewerten.

Die Untersucher selbst gehen davon aus, dass die Ablagerungen nicht stabil sein werden. Das erschwert eine Wiederbesiedlung. Unterhaltungsbaggerungen kommen hinzu. Es gibt also viele Unwägbarkeiten. Diese werden nirgendwo berücksichtigt und in die Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Insgesamt stellt die Betrachtung der Umweltauswirkungen der Sedimentverbringung einen großen Mangel dar. Aussagen und Wechselwirkungen zu Verschlechterungsverboten (FFH, WRRL), Status quo Änderung in GGB/NATURA 2000 und zu Kompensationsmaßnahmen fehlen.

**Aus den aufgeführten Gründen (Lagestabilität, Auswirkungen auf Nachbargebiete, Fischlebensraum, Vogellebensraum, Zoobenthosbesiedlung und Biotoptypen/Röhrichte) sind alle Vorspülungen/Aufspülungen, Untiefenverfüllungen und Umlagerungen abzulehnen und entsprechende Untersuchungen vorzunehmen.**

### **Sedimentmengen**

In den Unterlagen **H.1c** wird dargestellt, dass die sich die Sedimentmengen nördlich Bishorst in der Pagensander Nebenelebe, der Haseldorfer Binnenelebe und im Bereich Rhinplatte bis Lühesand deutlich erhöhen. Der Sedimenteintrag erhöht sich in diesen Bereichen um 5%. Außerdem wird auf **S. 85 H. 1c** beschrieben, dass sich die Sedimentfrachten (wie übrigens seit Jahren schon jetzt) besonders in den Nebeneleben und Randbereichen des Hauptstromes ablagern werden. Gleichzeitig sollen die Unterhaltungsbaggerungen im Bereich Wedel und Wedelau um 50 % zunehmen.

Diese Tatsachen führen zu drastischen Veränderungen der Ästuar insgesamt.

- Die Aufwachsgeschwindigkeit der Watten wird zunehmen
- Priele und Gräben, Flussmündungen, Nebeneleben werden schneller verschließen
- Ein großer Verlust an Flachwasserzonen wird eintreten
- Es wird eine starke qualitative Veränderung der Watten und Flachwasserzonen eintreten, durch Änderung des Sediments bzw. der Materialablagerungen.

Diese starken Verschlechterungen, Veränderungen des Ästuars, (seine Lebensräume und Bewohner im Wasser, Pflanzen, Fische, Benthos, Vögel usw.). Die zu erwartenden Veränderungen durch die vorhabensbedingten Sedimentationsverhältnisse wirken sich direkt auf die Schutz/Erhaltungs- und Entwicklungsziele der NATURA 2000/GGB Gebiete aus. Diese Auswirkungen sind in der UVU und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu bewerten, da diese hier langfristig negative Auswirkung der Maßnahme vorliegt.

### **Salinität**

Der Gutachter geht in **H.2a** von einer Erhöhung des unteren Salzgehaltes von bis zu 0,7 PSU aus. Die Isohalinen (1,5 10 PSU) wandern bis ca. 2 km stromaufwärts. Diese Veränderungen werden, wie auch schon bei der vorherigen Elbvertiefung (siehe Gutachten LNV, Kiel 1999) klein geredet und es wird sogar behauptet, dass sei messtechnisch nicht nachweisbar.

Fachlich ist dieser oberflächliche Umgang mit einem wichtigen Parameter für Lebensraumanforderungen einer Reihe Tier- und Pflanzenarten unhaltbar. Gerade die vielen seltenen und spezifisch angepassten Pflanzen und Tiere des Benthos sind auf ganz bestimmte Salinitätsgrenzen angewiesen und kön-

nen nur dort existieren. Dies gilt aber besonders für die Vegetationstypen und damit für die Ausprägung der Biotoptypen und damit für die prioritäre Art Schierlingswasserfenchel, dessen Lebensraum durch die Auswirkungen dieser Elbvertiefung erneut eingeschränkt wird.

### **Unterlagen H.1c:**

Mit den zurzeit verfügbaren morphodynamischen Modellen sind keine einer Überprüfung standhaltenden, quantitativen Aussagen zu machen.

Zu bezweifeln bzw. nicht nachvollziehbar sind die Genauigkeit der Aussagen zu Salzgehalt, Schwebstoffe, Strömung und weitere abgeleitete Größen. Überhaupt fehlen Angaben zur Messgenauigkeit von Methoden. Die Voraussagen bleiben deshalb vage.

Es fehlen Angaben zur Trennung der Beweissicherung(splicht) der vorherigen (1999) Elbvertiefung und der Beweissicherung der hier beantragten Maßnahme. Überhaupt fehlt eine Würdigung bzw. eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Beweissicherung des 99iger Vorhaben völlig.

Durch das Baggergutverbringungskonzept bzw. die Strombaumaßnahmen hofft man, die vertiefungsbedingten Auswirkungen auf die Tidedynamik, Transportprozesse und Morphodynamik zu minimieren. Aber: besonders bei den Transportprozessen bzw. der Morphodynamik ergeben sich zahlreiche Unwägbarkeiten und Unsicherheiten: **s.Unterlage H1c, S.I – V Zusammenfassung**. Hier heißt es: „Eine exakte Berechnung der zukünftigen Baggermengen ist nicht möglich. Dies ergibt sich einerseits aus den **Modellunschärfen** und andererseits und aus der **Unkenntnis der hydrologischen Verhältnisse in den Jahren und Jahrzehnten nach dem Ausbau**.

**Unterlage H1c, S.40/41:** Hier geht es um den Einsatz von Modellen um Erkenntnisse über das ausbaubedingt veränderte Systemverhalten zu gewinnen.: Zitat: “Mit diesen Grundlagen und mit dreidimensionalen hydro-und morphodynamisch numerischen Simulationen lassen sich ausbaubedingte morphologische Änderungen **über einen beschränkten Zeitraum von mehreren Wochen für das Elbästuar** auf der sicheren Seite liegend abschätzen“. – Für Langzeitprognosen sollen bestehende signifikante Trends herangezogen werden, obwohl einfache Trendhochrechnungen bei derartig komplexen Systemen wie Elbästuar bzw. Tideelbe zu falschen Aussagen führen können. Die Tatsache bekräftigt unsere Ablehnung des Vorhabens, da keine hinreichende Bedarfsbegründung, die einen so schwerwiegenden, großflächigen und nachhaltig negativ wirkenden Eingriff in NATURA 2000/FFH Gebiete rechtfertigt.

Prognostiziert werden in derselben Unterlage eine Zunahme der Unterhaltungsbaggerei- hauptsächlich im Bereich der Begegnungsstrecke-, und eine Zunahme des Stromauftransportes von Sediment: Zitat: „**Hieraus folgt, dass auch in den Nebelben ausbaubedingte Zunahmen im Eintrag schlickiger Sedimente eintreten werden.**“ ( Unterlage H1c, S. V )Dies betrifft u.E. natürlich auch die Nebenflüsse und die Häfen entlang der Unterelbe. Eine Zunahme der Sedimentablagerung mit Abnahme von Flachwasserzonen, Zunahme von Wattflächen und Dezimierung des Strandsimsenröhrichts im „Kartoffelloch“ (Glückstädter Nebenelbe) ist nur ein Beispiel für die nachhaltig negativen Folgen der vorherigen Vertiefung! Durch die beantragte Maßnahme findet also eine weitere permanente Belastung und Verschlechterung in einem FFH Gebiet statt.

### **Verträglichkeitsprüfung Schierlingswasserfenchel SWF *Oenanthe conioides* (prioritäre FFH Art)**

Diese Pflanzenart wird in den Unterlagen **F.1** und **H.4a** behandelt. Als prioritäre Art der FFH-RL genießt sie einen besonderen Schutz. Maßnahmen, die sich möglicherweise auf die Standorte dieser Pflanze auswirken sind bezüglich der Schwere der Auswirkungen zu prüfen. Es gilt grundsätzlich eine Erhaltungspflicht des Status quo und eine Vermeidung von Eingriffen. Eine Minimierung der Auswirkungen ist erst als nächster Prüfschritt bzw. dessen Konsequenz möglich.

In den vorgelegten Untersuchungen sind die Aussagen zum SWF verkürzt dargestellt und unzureichend ausgewertet worden. Damit kommen die Gutachter zu einer nicht sachgerechten Beurteilung der Schwere der vorhabensbedingten Auswirkungen. Weiterhin verstößt die subjektiv geprägte Einschätzung der Gutachter bezüglich der Auswirkungen vom Vorhaben gegen eine methodisch stringente und nachvollziehbare FFH-Prüfung.

Die dargelegten Gutachten sind nicht geeignet, der besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für den Erhalt dieser endemischen, prioritär zu schützenden Art nachzukommen.

**Aus diesem Grund ist für den gesamten Untersuchungsraum eine erneute Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum des SWF vorzunehmen. Die FFH-VU und die UVU sind in der hier vorgelegten Fassung nicht geeignet, die Auswirkungen auf die Art hinreichend sicher zu beurteilen**

#### Begründung:

SWF ist eine hapaxanthe und damit kurzlebige Art. Sie bildet eine persistente Samenbank aus. Der SWF wächst nur auf Schlickwattbereichen in Tideröhrichten mit entsprechender krautiger Begleitflora im Unterwuchs an Prielrändern und periodisch trockenfallenden Schlickflächen. Die Standorte sind sonnig exponiert bis halb-/teilschattig (siehe Heuckenlock, Overhaken). Der SWF breitet sich hydrochor über die Elbe aus. Die Art unterliegt aufgrund der Abhängigkeit verschiedener dynamischer Faktoren (Hochwasser, offene Bodenbereiche...) einer erheblichen Populationsdynamik.

Der SWF kommt weltweit einzigartig ausschließlich im Unterelberaum vor. Zurzeit sind ausschließlich Vorkommen von Altengamme bis Glücksstadt im tidebeeinflussten, schlickigen Bereich bekannt. Einzelpflanzen können auch zwischen Steinschüttungen gefunden werden.

- Im Unterschied zu Tieren zählt zu einer Meta- und Lokalpopulation einer Pflanzenart auch deren Samenbank. Das heißt: auch Flächen in denen in der jüngeren Vergangenheit die Pflanze vorkam, möglicherweise im Untersuchungsjahr jedoch nicht als Individuum nachgewiesen wurde, sind so zu behandeln als wären sie „normale“ Populationen. In diesem Sinne sind auch potentiell geeignete Standorte zuerst einmal so zu behandeln, als würde der SWF dort vorkommen. Nur so ließe sich die Auswirkung des Vorhabens in seiner gesamten Breite darstellen. Für das Überleben dieser Art ist es von großer Bedeutung, die Anzahl der Populationen, die Distanz zwischen ihnen und den Erhaltungszustand zu erfassen. Besonders bei einem schlechten Erhaltungszustand sind weitere negative Auswirkungen in jedem Fall ein Verstoß gegen die FFH Bestimmungen.

- Der Erhalt aller heute existierenden, potentiellen Standorte ist für das Überleben der Art unabdingbar. Gleichzeitig ist Deutschland bereits schon jetzt zu einem weit reichenden Schutz der Standorte im Zuge der FFH-RL und der Aufgabe den Status quo zu erhalten, verpflichtet. Jeder Eingriff, der einen Standortverlust nach sich zieht (und dazu zählt auch eine Änderung der Salinität), stellt einen erheblich negativen Eingriff dar. Damit ist das Verschlechterungsverbot der FFH-RL berührt.
- Ohne eine ausreichend sichere Beantwortung zahlreicher offener Fragen, von denen einige anschließend beispielhaft aufgeworfen werden, sind die Auswirkungen nicht zu beurteilen.
  - Welche Auswirkungen haben die Ufervor- und Aufspülungen aus sandigem Material, dass von der Art nicht besiedelt werden kann und damit einen definitiven Lebensraumverlust (aktuell und potentiell) darstellt?
  - Mögliche Barrierewirkung in der hydrochoren Ausbreitung?
  - Isolationswirkung von Populationen an der Unterelbe und im Hafen und oberhalb gelegenen Bereich?
  - Wie ändern sich die Wattbereiche neben den Spülflächen bezüglich ihrer Substratbeschaffenheit? Aufsandungen?
  - Ändert sich die Lebensraumqualität der Tideröhrichte durch veränderte Sedimentation, Erosion und Substratzusammensetzung?
  - Welche Auswirkung haben die Aufspülungen auf lokale Populationen, auf die Gesamtpopulation und auf den Zusammenhang der Metapopulation
  - Kommt es zu einer genetischen Isolation?
  - Kann der langfristige Erhalt der Art in der Unterelbe mit hinreichend gesicherter Aussage als ungefährdet bezeichnet werden? Gilt dies für den Erhalt des Status quo? Gilt dies für die Ziele und Entwicklung der FFH-RL / NATURA 2000 Gebietskulisse?
  - Welche Kompensationsmaßnahmen werden für die durch Aufspülung akut bedrohten bzw. verlustig anzusehenden Standorte durchgeführt?
  - Welche Auswirkung hat eine vorhabensbedingte Änderung der Salinität und der Oszillation der Brackwasserzone auf aktuelle und potentielle Standorte zwischen Wedel und Glücksstadt?
  - Derzeit gilt als Hauptgefährdungsursache der Strom- und Hafenausbau. Welche besonderen Maßnahmen werden ergriffen, die negativen Auswirkungen der Elbvertiefung im Tidelbereich auf alle Standorte der Art zu verhindern, zu minimieren und ggf. zu kompensieren?



### Unterlage G: LBP

Im LBP wird keine rechtlich geforderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Planung vorgenommen. Der LBP ist fehlerhaft und lückenhaft. Daher ist der gesamte LBP erneut zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang macht sich der NABU SH die Ausführungen der AG 29 Verbände SH zu Eigen. Beispielhaft sei hier die zusammenfassende Stellungnahme der AG 29 Verbände SH aufgeführt, die der NABU vollständig teilt:

„Als Fazit ist festzustellen, dass der LBP im Detail fachlich völlig unzureichend und grundsätzlich neu aufzustellen ist. Dabei muss die Tatsache beachtet werden, dass der Eingriff zu hundert Prozent in einer Naturlandschaft erfolgen soll, in der er weder in Teilen, noch zur Gänze ausgeglichen werden kann. Baulich-gestalterische Maßnahmen sind hier immer selbst Eingriffsmaßnahmen. Der Ausgleich kann deshalb nur durch Ersatzmaßnahmen erfolgen, die in einem ökologisch funktionalen Zusammenhang mit der Elbe stehen, also im Urstromtal der Elbe hinter den Deichen und, nur dort vor den Deichen, wo störende intensive Nutzungen aufgegeben oder so determiniert werden können, dass sie den Zielsetzungen der internationalen und nationalen Schutzgebietenormen entsprechen. Diese Voraussetzungen hatte die Landschaftspflegerische Begleitplanung der vorausgegangenen Elbvertiefung bereits weitestgehend erfüllt, so dass nicht zu verstehen ist, wie der gleiche Planungsträger nunmehr eine solche unqualifizierte Unterlage vorzulegen wagt.

Da auch die Bewertung der Eingriffsschwere und des davon abhängigen Ausgleichsumfanges falsch und im Übrigen auch nicht nachvollziehbar sind, ist der Ausgleichsumfang zunächst an der Größenordnung des Ausgleichs abzuschätzen, der für die letztmalige Elbvertiefung, die in einer vergleichbaren Größenordnung vorgenommen worden war, erbracht worden ist. Dieser lag in Höhe eines Wertäquivalents von 2000 ha.“ (siehe Stellungnahme vom LNV Schleswig-Holstein)

Auch sei an dieser Stelle ebenfalls darauf hingewiesen, dass der LBP ein rechtsverbindlich planfestgestellter Teil der Fachplanung ist und deshalb genaue, nachvollziehbar präzise und räumlich konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen enthalten muss. Diese dürfen nicht einer Beliebigkeit eines Wunschzettels unterliegen und demnach in einem Komparativ formuliert sein. Geäußerte Absichten in Verbindungen mit „sollen“ sind deshalb unzulässig, da wenig aufschlussreich über das konkrete Handeln. Anrechenbar sind nur verbindlich und im Detail beschriebene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Der LBP erfüllt nicht die an ihn gestellten Anforderungen und muss nachgearbeitet werden.

### Wasserrahmenrichtlinie EG-WRRL

In den UVU Unterlagen **E.21** werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die EG-WRRL dargestellt.

Diese Darstellung ist unvollständig, da sie sich nicht genügend mit dem Verschlechterungsverbot auseinander setzt. Das beantragte Vorhaben der Elbvertiefung stellt in seinem Wesen einen erheblichen Eingriff in den Wasserkörper (nach WRRL eingeteilt in drei WK) dar. Dieser Eingriff hat eine weitgehende Verschlechterung des Gewässerzustandes zufolge, weswegen nur §25d Abs. 3 WHG als Begründung für einen Ausnahmetatbestand herangezogen kann. Darin werden drei Voraussetzungen für eine Befreiung vom Verschlechterungsverbot vorgestellt, die zu prüfen es dem Antragsteller obliegt.

Diese Voraussetzungen (1. übergeordnete öffentliche Interessen, 2. Durchführung von Minderungsmaßnahmen und 3. Ausschöpfen anderer Lösungsoptionen) sind nicht vollständig untersucht und vertiefend dargestellt.

Folgende Auflistung soll beispielhaft die Lücken der UVU Untersuchung darlegen:

1. Der Antragsteller kann das übergeordnete Interesse nicht begründen (mangelhafte Bedarfsbegründung ohne volkswirtschaftliche Abwägung); für die gewerblich begründeten Interessen Hamburgs zur Aufrechterhaltung des Transportweges bedarf es nicht der hier beantragten, weiteren Elbvertiefung von bisher nicht erreichten Ausmaß und Umfang von mehr als 40 Mio. m<sup>3</sup> bewegtem Sediment;
2. Bei der Planung von erforderlichen Minderungsmaßnahmen kommt der Antragsteller an keinem Punkt der FFH-VU, Artenschutz-VU und dem LBP in dem dafür sowohl ökologisch als auch rechtlich notwendigen Umfang nach;
3. Andere Lösungsoptionen werden nicht in einer nach WHG und WRRL rechtlich notwendigen Sorgfalt geprüft. Weder finden sich präzise Aussagen zum Regel-Ausnahme Verhältnis, noch zur ökonomischen Rationalität.

Volkswirtschaftliche Belange sind dabei gleichrangig nebeneinander wie regionalwirtschaftliche Interessen in die Prüfung einzubeziehen. Somit ist der Ausschluss anderer Lösungsoptionen mit dem Hinweis auf regionalwirtschaftliche Ziele (Hamburgs) nicht statthaft. Der Ausbau wird schließlich ausschließlich mit neuen Schiffstypen begründet. Für die in diesem Zusammenhang auftretenden regionalen Probleme gibt es jedoch eine rationale Lösungsoption an anderen Standorten.

Die Annahme der Antragsteller ihr Vorhaben rechtfertige eine Missachtung des Verschlechterungsverbot und damit auch die Missachtung der Bewahrung des Status quo (jetziger Gewässerzustandes/-qualität) widerspricht eindeutig den gesetzlichen Bestimmungen und ist insofern abzuweisen.

Auch für erheblich veränderte Wasserkörper i. S. der EG-WRRL gilt ausdrücklich das Verschlechterungsverbot des ökologischen Potenzials. Das hier beantragte Vorhaben verändert nachteilig in erheblichem Umfang das ökologische Potenzial der betroffenen drei Wasserkörper.

Aus den hier dargelegten Gründen verstößt das Vorhaben der Fahrrinnenanpassung gegen europarechtliche Vorgaben der EG-WRRL und ist damit nicht zulässig.

#### **Stichwortartige Auflistung von weiteren Kritikpunkten:**

- Das durchgeführte Planfeststellungsverfahren erfüllt in keiner Weise die Kriterien eines objektiven Verfahrens, da die Zuständigkeiten jeweils in einer Hand liegen: Hamburg Port Authority bzw. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord als Träger des Vorhabens, Erörterungsbehörde und Planfeststellungsbehörde
- Der LBP nimmt keine Bilanzierung der Eingriffe und der daraus resultierenden Kompensationen für das gesamte Vorhaben und den gesamten betroffenen Raum vor. Somit ist der wesentliche Kern einer LBP nicht erfolgt und muss nachgearbeitet werden.

- Die Fristsetzung macht eine umfassende Bearbeitung der sehr umfangreichen Unterlagen für eine Stellungnahme unmöglich. Abgesehen davon erschwert die Unübersichtlichkeit der Unterlagen mit zahlreichen Wiederholungen und Querverweisen die Beurteilung.
- Die jetzt geplante Maßnahme stellt keine dauerhafte Lösung der grundsätzlichen Schifffahrtsprobleme des tideabhängigen Hamburger Hafens dar. Die Rolle des Hamburger Hafens in der Reihe der internationalen Großhäfen kann nur durch eine logistische Verbundplanung mit anderen Häfen (z.B. Brunsbüttel, Cuxhaven, Tiefwasserhafen Wilhelmshaven) und internationale Vereinbarungen zur Begrenzung der Schiffsgrößen gesichert werden.
- Der von Hamburg behauptete zwingende Bedarf für eine weitere Elbvertiefung um bis zu 2m ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Bereits heute können Schiffe mit einem Tiefgang bis zu 14,80 m den Hamburger Hafen erreichen, da sie in der Regel nicht voll beladen fahren. Die Umschlagszuwächse im HH Hafen liegen jährlich bei 4,9% insgesamt und bei der Containerschifffahrt bei 9,8 % bei den derzeitigen Tiefenverhältnissen. (**s. Unterlage B1, S. 10**) Aus Tabelle 5.1-1 Unterlage B1, 5.1, S 23 „Anzahl Schiffereignisse Vollcontainerschiffe in HH nach **tatsächlichen** Tiefgängen“ geht hervor, dass 2005 gerade mal 2 Schiffe mit einem Tiefgang von > 13,5 m den Hafen anliefen.
- Durch die Tiefenrestriktion über dem Autobahntunnel (BAB 7) ergeben sich keine Vorteile hinsichtlich des Tidefensters (**Unterlage B1 S. 42/43**) für auslaufende Schiffe (Altenwerder) durch die geplante Vertiefung.
- Die Nutzen/Kosten-Berechnung in **Unterlage B1, S.48** ist irreführend. Inzwischen sind die Kosten auf 330 Millionen Euro (? , muss noch nachgeprüft werden ) gestiegen und eine Berechnung des NKF ohne Einbeziehung der Mehrwertsteuer bei den Investitionskosten ist nicht akzeptabel.
- **Unterlage B3, Abs. 2.3 – 2.5** Die Durchführung von vorgezogenen Teilmaßnahmen (VTM) lehnen wir ab. Gemäß §14 Abs.2 WaStrG können Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau nur festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern. Die in den Planungsunterlagen genannten Gründe für die Fahrinnenanpassung bzw. einen **unverzöglichen** Beginn der VTM liegen nicht im Interesse des Allgemeinwohls. Der Ausbau dient vielmehr den Eigeninteressen weniger privater Nutznießer. Abgesehen davon spielt nicht allein die Tiefe des Fahrwassers, sondern ein Bündel von anderen Faktoren wie z.B. Hafenlogistik, Hinterlandanbindung etc. die entscheidende Rolle beim Entschluss, den HH Hafen anzulaufen.
- **Unterlage H2b, Sedimente** Bei der Darstellung der Baggergutzusammensetzung und Schadstoffgehalte in den Verbringungsflächen fehlt **Pagensand**. Möglicherweise sollen hier wie bei der letzten Vertiefung hochbelastete Sedimente abgelagert werden. **Aus Unterlage G, S. 27** geht hervor, dass auf Pagensand Feinstsedimente und Schluffe aus der Unterhaltungsbaggerei eingespült werden sollen. (Schadstoffbelastung!, insbesondere Organozinnverbindungen). Im Spülfeld Schwarztonnensand werden Sedimente aus dem Bereich Wedel und Glückstadt gelagert.(s.S.73) Auch diese Sedimente sind mit erheblichen Mengen von Organozinnverbindungen belastet, die nicht nur für aquatische, sondern auch für terrestrische Lebensformen giftig sind. (Hormonartige Wirkung!) Eine Bewertung dieser Tatsache fehlt.

- **Unterlage H2a, Wasserbeschaffenheit/Stoffhaushalt.** Die Gefahr von Defiziten des Sauerstoffgehaltes wird unterbewertet. Die Graphik S. 65 soll deutlich machen wie sich die Situation seit der Maueröffnung verbessert hat. Dargestellt ist der Verlauf der Sauerstoff-Kurve von 1982 bis 1986 und von 1999 bis 2003. Die Zeit zwischen 1994 und 1999 (letzte Vertiefung!) wird unterschlagen, denn sie würde deutlich machen, dass die Sauerstoff Gehalte vor der letzten Vertiefung sehr viel besser waren, als danach. Tatsächlich hat sich die Zahl der Tage mit Sauerstoff Werten unter 3 mg/l seit 1999 verdoppelt. bzw. verdreifacht ( Ausnahme 2002, sehr hoher Oberwasserabfluss) (Daten des Wassergütemessnetzes Seemanshöft) . Es ist zu befürchten, dass sich nach der erneuten Vertiefung und der Einrichtung einer Begegnungsstrecke das Problem weiter verschärfen wird: schwache Belüftung, tiefes Wasser mit verminderter Lichtdurchlässigkeit, Zunahme von Schwebstoffen durch Unterhaltungsbaggerei und Sedimentverwirbelung durch die Schiffe werden nicht nur ein Sauerstoffloch, sondern ein „Sauerstofftal“ (unter 3mg Sauerstoff!) in den Sommermonaten hervorrufen.
- **Unterlagen H (UVU), F1 (FFH-VU), G (LBP):** In sämtlichen Unterlagen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die aquatische und terrestrische Flora und Fauna und die Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete in nur sehr geringem Umfang als erheblich und ausgleichspflichtig eingestuft. Es werden zwar alle negativen Auswirkungen mit vielen Worten beschrieben, aber am Ende in der Bewertung heruntergespielt. Es wird zusammenfassend lediglich entweder keine (Stufe 1) oder nur eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 2) angenommen. ( s. **Unterlage F1, S. 168, Tab.9.5-1 und F1 S.276, Tab 14.6-1** )

Dass es sich bei der Beurteilung der erheblichen Auswirkungen um eine völlige Fehleinschätzung handelt sei am Beispiel der Ufervorspülungen „Glückstadt/Stör oberhalb und unterhalb“ dargestellt.

- 1.) Zunächst sei auf das lückenhafte Datenmaterial diesen Bereich betreffend hingewiesen: Bsp. **Gastvögel (s. Unterlage F1, S.103):** Der Gutachter behauptet, dass Erfassungen in der Regel während der Hochwasserphase vorgenommen werden. Das ist falsch. Bei der internationale Wasservogelzählung (alle 4 Wochen) werden die Daten im Zeitraum von 2 Std. vor bis 2.Std. nach Niedrigwasser erhoben. Die Daten liegen der ISU (Integrierten Station Unterelbe) vor. Abgesehen davon hätte man selbst aktuelle Daten erheben können. Dass dies nicht geschehen ist, zeigt, wie oberflächlich gearbeitet wurde. Das gleiche gilt für die Erhebung der Brutvogeldaten im angesprochenen Gebiet. – Einige Erhebungsdaten des NABU Glückstadt können die Bedeutung des Gebietes „Glückstadt/Stör oberhalb“ für Brut- und Gastvögel verdeutlichen, wobei besonders wichtige Vogelhabitate das Schlickwatt und die Röhrichte sind.
- 2.) Das Aufspülen von Sand auf **219 ha Schlickwatt** bis knapp unter Tidehochwasser bedeutet neben dem Verlust von Flachwasserzonen zugunsten von Sandwatt (s. **Unterlage G S. 36/37 Abb. 4-1**) eine **dauerhafte** Veränderung des Lebensraumes durch **Substratwechsel**. Das aufgespülte Watt wird bei normalen Tiden rasch trocken fallen, sodass die Wiederherstellung eines Schlickwatts an gleicher Stelle unwahrscheinlich ist. Inwieweit innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes überhaupt nahrungsreiche Wattflächen, die die Funktionen für die Vogelgemein-

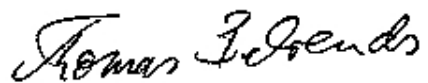
schaft übernehmen, entstehen oder regenerieren, bleibt ungeklärt. Damit ist der Eingriff erheblich und muss ausgeglichen werden.

- 3.) Erhaltungsziel für rastende Gänse- und Entenarten und Limikolen ist die Erhaltung von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten, störungsarmen Schlafplätzen und günstiger Nahrungsverfügbarkeit.
- 4.) Nach den Aussagen der **Unterlage B2, S.45, 3.4.4** und der **Unterlage G S. 36/37** sollen vorhandene wertvolle Vegetationsflächen- soweit bautechnisch möglich- von den Vorspülungen ausgenommen werden. Was bautechnisch möglich ist und wie bautechnisch vorgegangen werden kann, wird allerdings nicht dargestellt. Es muss deshalb vom sogenannten „worst case“ ausgegangen werden. D.h., dass **33,5 ha** (s. G, S.45) Schilfröhricht bzw. Brackwasserröhricht erheblich beeinträchtigt werden und dass eine Regeneration nur langfristig erwartet werden kann. Abgesehen davon sind durch Rhizomfäule (s. Unterlage G, S, 91 V2-b) nach Halmknickung größere Verluste von Schilfflächen möglich.
- 5.) Es wird behauptet, dass den Röhrichtbrütern bei Verlust ihrer Brutgebiete genügend Ausweichreviere zur Verfügung stehen würden. Da aber offenbar die Ufervorspülungen im Wesentlichen gleichzeitig vorgenommen werden sind die Ausweichmöglichkeiten für Röhrichtbrüter während der gesamten Bauzeit von 21 Monaten und den Jahren danach bis zur prognostizierten Regeneration der Röhrichte auf keinen Fall ausreichend (s. Unterlage B2, S.62, Abb. 3.5-1). Darüber hinaus wird die generelle Aussage zur Regenerationsfähigkeit der Röhrichte in den aufgespülten Bereichen angezweifelt, da sie nicht fachlich begründet wird. Hierzu wird auf die Ausführungen zu H.5c verwiesen.
- 6.) Um Gelegeverluste bei den Röhrichtbrütern zu vermeiden, (nach EU- Vogelschutzrichtlinie dürfen Gelege nicht zerstört werden) wird vorgeschlagen, die betroffenen Flächen für brutwillige Vögel im Vorwege unattraktiv zu machen, z.B. durch Schilfmahd. (**Unterlage G, S. 46**) (Siehe auch Vermeidungsmaßnahme Unterlage G, S. 92, V2-f) – Ein geradezu zynischer Vorschlag!
- 7.) Die Sandvorspülung wird vermutlich dazu führen, dass der Besucherdruck auf die Flächen zunimmt: Aus ungestörtem nicht begehbarem Schlickwatt wird ein begehbare Sandwatt. Damit ist eine zusätzliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- / bzw. Vogelschutzgebietes zu befürchten.
- 8.) In Unterlage G S.37/38 wird ausgeführt, dass Eingriffsflächen bei der zweiten Planung eingespart wurden. Allerdings hat sich die Eingriffsfläche im Bereich Stör von ursprünglich 100 ha auf 219 ha vergrößert (Vgl. Arbeitsfassung „Machbarkeitsstudie“ S.84, Tab.7.2.1-1) Siehe dagegen Tabelle 4-2, S.38 der Unterlage G.

**Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ufervorspülungen und Aufspülungen mit den Erhaltungszielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar sind und deshalb nicht durchgeführt werden dürfen.**

Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt Ergänzungen vorzunehmen und nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Behrends)

(Hans Ewers)